

5. Verwaltungsgebühren Sprengstoff der Stadt Schwetzingen

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde
48	Sprengstoff		
48.1	Erlaubnis nach § 7 SprengG	117,00 EUR	
48.2	Erlaubnis nach § 20 SprengG (Befähigungsschein)	132,00 EUR	
48.3	Wesentliche Änderungen eines Befähigungsscheines	132,00 EUR	
48.4	Verlängerung des Befähigungsscheines	73,00 EUR	
48.5	Erlaubnis nach § 27 SprengG - ein explosionsgefährlicher Stoff	117,00 EUR	
48.6	Erlaubnis nach § 27 SprengG -zwei explosionsgefährliche Stoffe	132,00 EUR	
48.7	Erlaubnis nach § 27 SprengG -drei explosionsgefährliche Stoffe	146,00 EUR	
48.8	Verlängerung der Geltungsdauer nach § 27 SprengG -ein explosionsgefährlicher Stoff	58,00 EUR	
48.9	Verlängerung der Geltungsdauer nach § 27 SprengG -zwei explosionsgefährliche Stoffe	73,00 EUR	
49.0	Verlängerung der Geltungsdauer nach § 27 SprengG -drei explosionsgefährliche Stoffe	88,00 EUR	
49.1	Wesentliche Änderungen einer Erlaubnis oder Genehmigung nach § 7, 17, 27 SprengG	Die Hälfte der Erlaubnis vorgesehnen Gebühren für die Erlaubnis oder Genehmigung	
49.2	Genehmigung zum Verbringen durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 und 27 SprengG	58,00 EUR	

Nr.	Öffentliche Leistung	Festgebühr in EUR	Zeitgebühr in EUR je angefangene halbe Stunde
49.3	Ausnahme vom Mindestalter für eine Erlaubnis nach § 27 SprengG	58,00 EUR	
49.4	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 der 1. SprengV	58,00 EUR	
49.5	Ersatzausstellung für eine in Verlust geratene Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach §§ 7, 20, 27 SprengG	58,00 EUR	
49.6	Ungültigkeitserklärung bei Verlust eines Erlaubnisbescheides, einer Ausfertigung bzw. eines Befähigungsscheines (§ 35 Abs. 2 SprengG)	88,00 EUR + Kosten der Bekanntmachung	
49.7	Rücknahme, Widerruf, einer Erlaubnis oder eines Befähigungsscheines nach § 34 SprengG	117,00 EUR	
49.8	Sonstige Amtshandlungen nach dem SprengG und nach der 1. SprengV		29,00 EUR